

Zivil- und Strafrecht: Worin liegt der Unterschied? *

Zivil-/Privatrecht	Strafrecht
Gemeinsamkeiten	
<ul style="list-style-type: none"> • Ein Gericht spricht Recht (z. B. fällt Urteile) • Beklagte Partei darf einen Rechtsbeistand (z. B. Verteidiger) haben 	
Unterschiede	
<ul style="list-style-type: none"> • Regelt die private Rechtsbeziehung u. Ansprüche der Bürger untereinander • Schwerpunkt im vertraglichen Bereich, wenn die Rechte einer Person oder eines (Privat-)Unternehmens verletzt wurden • Klageerhebung durch und Verhandlung zwischen Personen oder (Privat-)Unternehmen, d. h. ohne Beteiligung der Staatsanwaltschaft • Der Staat (in Form des Gerichts) fungiert eher als „Schiedsrichter“ bei einem Streit zwischen Gleichen • Im Fokus stehen die Folgen der Tat (z. B. der verursachte Schaden) und weniger die Tat an sich • Ziel: verursachten Schaden ausgleichen/wiedergutmachen (soweit möglich), häufig in Form von Geldzahlungen (z. B. Schadensersatz, Schmerzensgeld) • Nachgiebiges Recht („ius dispositivum“): Man kann sich quasi als Kompromiss auf abweichendes Vorgehen einigen (innerhalb eines gegebenen Rahmens), z. B. „Vergleiche“ • Rechtsgrundlage: Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), Handelsgesetzbuch etc. • Für die Schuldfähigkeit relevant ist die Deliktsfähigkeit, d. h. die Fähigkeit einer Person, für einen verursachten Schaden haftbar gemacht werden zu 	<ul style="list-style-type: none"> • Wenn eine mögliche Straftat gemäß Strafgesetzbuch begangen wurde • Vorgeworfenes Verhalten, mit dem man das friedliche Zusammenleben mit anderen Menschen oder die Vermögenssituation anderer etc. verletzt hat • Strafverfolgung von Amts wegen [≈ offiziell/verpflichtend] durch staatliche Einrichtungen, d. h. mit Beteiligung der Staatsanwaltschaft • Staat hat die Pflicht, Straftaten zu verfolgen und Täter zur Rechenschaft zu ziehen (daher auch seine aktive Rolle) • Im Fokus steht die (Straf-)Tat an sich und weniger der Schadensausgleich • Ziel: Bestrafung zwecks Erziehung und Besserung des Täters (Resozialisierung); Verhindern weiterer Straftaten (Abschreckung des Täters und anderer) • Zwingendes Recht („ius cogens“): Abweichungen von der Gesetzesvorgabe sind <i>nicht</i> möglich; Straffestlegung erfolgt nach dem Grad der Schuld und dem entstandenen Schaden • Rechtsgrundlage: Strafgesetzbuch (StGB), Grundgesetz (GG) etc. • Für die Schuldfähigkeit relevant ist die Strafmündigkeit, d. h. die Fähigkeit einer Person, für das Unrecht einer strafbaren Handlung einstehen zu

<p>können</p> <ul style="list-style-type: none"> - unter 7: deliktsunfähig (d. h. z. B. keine Schadensersatzpflicht) - ab 7: beschränkt deliktsfähig (wenn „die zur Erkenntnis der Verantwortlichkeit erforderliche <u>Einsicht</u>“ vorhanden ist) - ab 18: voll deliktsfähig <ul style="list-style-type: none"> • Beispiele: Streitigkeiten aus... <ul style="list-style-type: none"> - Vertragsverhältnissen, z. B. Arbeits-, Erb-, Mietrecht, Garantieanspruch - unerlaubten Handlungen, mit Folge Schadensersatz/Schmerzensgeld 	<p>können</p> <ul style="list-style-type: none"> - unter 14: strafunmündig (d. h. keine Bestrafung für die Tat) - ab 14: strafmündig nach JGG (Prüfung, ob die „Fähigkeit, das Unrecht der Tat <u>einzusehen</u>“, vorliegt) - ab 18: voll strafmündig nach StGB (Ausnahme: 18-21 nach JGG mögl.) <ul style="list-style-type: none"> • Beispiele: Begehung einer Straftat wie... <ul style="list-style-type: none"> - Raub - Brandstiftung - Körperverletzung - Mord
--	--

Anmerkungen:

- Der Strafanspruch des Staates wird so begründet, dass der durch eine Straftat geschädigte Bürger auf persönliche Vergeltung („Selbstjustiz“) verzichtet; an Stelle der Vergeltung tritt der Strafanspruch des Staates. Aufgrund dieser (idealisierten) Vorstellung ist der Staat nicht nur berechtigt, sondern auch *verpflichtet* Straftaten zu verfolgen. Dies soll zur Wahrung des öffentlichen Friedens beitragen und entgegen einem „Recht des Stärkeren“ wirken.
- Eine Tat kann sowohl straf-, als auch zivilrechtliche Konsequenzen haben, woraus zwei verschiedene Gerichtsprozesse resultieren können. Wenn man bspw. einer Person mit böser Absicht einen Arm bricht, ...
 - a) muss die Polizei oder Staatsanwaltschaft wegen Körperverletzung ermitteln und
 - b) kann das Opfer zivilrechtliche Ansprüche mit einer Schmerzensgeldforderung geltend machen.
- Kinder, die unter 14 Jahre alt sind, sind in Deutschland nicht strafmündig. Entsprechend können sie, wenn sie bspw. für den Tod eines Menschen (absichtlich oder unabsichtlich) verantwortlich sind, strafrechtlich *nicht* belangt werden. Dennoch bleibt eine solche Tat i. d. R. nicht folgenlos: Das Jugendamt oder der Vormundschaftsrichter können sich einschalten; im Extremfall kann den Eltern das Sorgerecht für ihr Kind entzogen werden.
- Ähnlich ist es im Zivilrecht: Da ein Kind unter 7 Jahre deliktsunfähig ist, muss ein Schaden, den das Kind verursacht hat (z. B. durch ein absichtlich oder unabsichtlich verursachtes Feuer), zunächst *nicht* erstattet werden. Entgegen einer weit verbreiteten Meinung haften Eltern hier auch nicht für ihre Kinder. Dennoch kann die Tat anderweitig Folgen haben – und zwar für die Eltern, wenn sie ihre Aufsichtspflicht gegenüber ihrem Kind verletzt haben sollten.

* Dieses Lernpapier ist für unterrichtliche Zwecke konzipiert, weswegen der Autor keine Gewähr für die juristische Korrektheit übernimmt. Überdies ist der Gegenstand in Anbetracht des Lernziels für die vorausgesetzte Lerngruppe / Jahrgangsstufe didaktisch reduziert.